treten wollen ba folde fich in einem, jum fofortigen Rriegebienft vor-

Ben icon eingestellten Solbaten tann berfelbe ebenfalls teine Beabichiebung, mobi aber ben Unfpruch auf arziliche Behandlung auf öffentliche Roften begranden.

## S. 6.

Die Biefungen bes, im S. 4. unter b. angeführten Falle tonnen eintreten:

- 1) ben, megen besonberer Beranlaffung außer bem Zeitpunkt ber wirklichen Refruten Ausbebung erhobenen Reclamationen.
- 2) ben ber Refruten Musbebung felbit unb
- 2) ben icon eingestellten Golbaten.
- In ben, unter r. und 2. ermaspinten Fallen begranden fie eine Befrepung bes betroffenen Mannes von ber Berbindlichkeit jum Relegablenst; in bem, unter 2. gebachten, bessen Industrie Erffarung und Brabicibiebung.

## S. 7.

Des, mit Unterfudung ber Diensteuglichtel deunstrugte, dezeilche und mundertliche Presonal fur mit der gebern Gemilschaftlicht und mit ber gebern Gemilschaftlicht und mit ber geben, der gemeinen, moby denstehn in Hofgen Blumerickungen vorzumgenen, moby denstehn in Hofgen ble nöfigen Blumerick angegeben merben, die se bep biefer Unterstudung leiten (Gen und nach benen die Zauglichtet oder Untauglichtet auch Annach Densen der Zauglichtet oder Untauglichtet auch Mannet pu bestimmen ist.

1) Das Bifitten muß in einem besondern, hellen Zimmer gescheben; ber Mann muß sich vom Kopf bis jum fuß gang entkleiben, worauf die gange Oberfiache feines Korpers genau zu untersuchen ift.